AMTSBLATT
FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 6 **Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.03.2008** **32. Jahrgang**

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 10. März 2008

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich Gewerbegebiet Schwitschen vom 13. Dezember 2007

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2008 vom 18. Dezember 2007

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2008 vom 31. Januar 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2008 vom 28. Januar 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2008 vom 12. Februar 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2008 vom 11. Februar 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2008 vom 04. Februar 2008

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lengenbostel vom 10. März 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2008 vom 12. Februar 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2008 vom 21. Januar 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2008 vom 06. Februar 2008

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Deich- und Sielverbandes Meheniederung vom 05. März 2008

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Mehe vom 13. März 2008

D. Berichtigungen

--

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Frau Elvira Wellenbrock, Rotenburger Straße 22, 27404 Zeven-Brüttendorf hat am 20.07.2007 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Anbau eines Schweinemaststalles mit Biofilter mit 320 Mastpl., insges. 1583 Mastpl., 3.495 m³ Güllelager, (§ 4 BImSchG) Vereinf. Verf., 4. BImSchV, Spalte 2, 7.1 g beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Zeven, Rotenburger Straße 22 (Gemarkung: Brüttendorf, Flur: 2, Flurstück(e): 180/1).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe g des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die UVP vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i.V.m. Anlage 1 Ziffer 7.7.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 10.03.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2008 Nr. 6

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich Gewerbegebiet Schwitschen

Aufgrund der § 1 Abs. 3 i.V.m. § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede am 13.12.2007 die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat diese Änderung mit Verfügung vom 10.03.2008, 63 ROW - 61 72 60/79 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der o. a. Änderung ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.

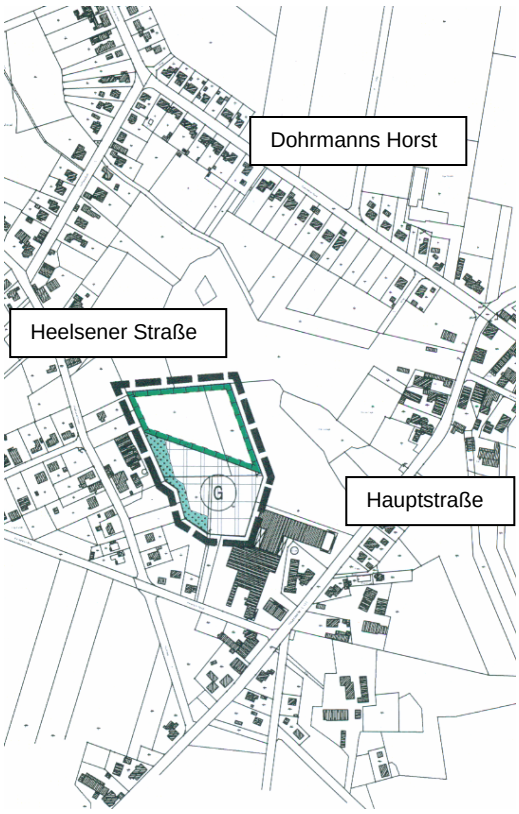

Der oben genannte Bauleitplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Gaswerkstraße 8, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Visselhövede, 13.03.2008

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Twiefel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2008 Nr. 6

Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 18.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	7.386.400 EUR
	in der Ausgabe auf	7.386.400 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.109.100 EUR
	in der Ausgabe auf	2.109.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 526.600 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2008 auf 45 v.H. festgesetzt.

Sittensen, 18. Dezember 2008

Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.03.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/100 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 31. März 2008

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2008 Nr. 6

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 31. Januar 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	6.505.400 EUR
	in der Ausgabe auf	6.505.400 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.147.900 EUR
	in der Ausgabe auf	1.147.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt:

a) 50 % nach der Einwohnerzahl	=	66,336149710 Euro
b) 50 % nach der Steuerkraftmesszahl	=	12,679569396 v. H.

Sottrum, den 31. Januar 2008

Luckhaus (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 10.03.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/110 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 31. März 2008

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2008 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 28. Januar 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.160.400 EUR
	in der Ausgabe auf	1.160.400 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	196.500 EUR
	in der Ausgabe auf	196.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt.

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	420 v. H.
	b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer		330 v. H.

Ahausen, den 28. Januar 2008

Hasselhoff (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ahausen während der Dienststunden öffentlich aus.

Ahausen, den 31. März 2008

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2008 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 12.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	695.200 EUR
	in der Ausgabe auf	695.200 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	532.000 EUR
	in der Ausgabe auf	532.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,-- EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt.

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	425 v. H.
	b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	315 v. H.
2.	Gewerbesteuer		350 v. H.

Hassendorf, den 12.02.2008

Dreyer (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hassendorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Hassendorf, den 31. März 2008

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2008 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 11.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	685.900 EUR
	in der Ausgabe auf	685.900 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	218.100 EUR
	in der Ausgabe auf	218.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000,-- EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt.

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	340 v. H.
	b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer		330 v. H.

Hellwege, den 11.02.2008

Harling (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hellwege während der Dienststunden öffentlich aus.

Hellwege, den 31. März 2008

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2008 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 04. Februar 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	959.300 EUR
	in der Ausgabe auf	959.300 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	243.000 EUR
	in der Ausgabe auf	243.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu den Kassenkrediten im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	400 v. H.
	b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer		340 v. H.

Horstedt, den 04. Februar 2008

Gebers (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Horstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Horstedt, den 31. März 2008

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2008 Nr. 6

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lengenbostel

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Lengenbostel in seiner Sitzung am 10.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt. Auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 EUR je Sitzung.
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten im § 5.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	400,00 EUR
b) an seinen ersten Vertreter	60,00 EUR
c) an seinen zweiten Vertreter	30,00 EUR

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 6,00 EUR.
§ 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5
Fahrt- und Reisekosten

(1) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Wegstreckenentschädigung von 0,13 EUR pro km.

(2) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Reisekosten nach der Stufe B der Reisekostenbestimmungen gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

(3) Anstelle der Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 wird für folgende Mandatsträger eine Reisekostenpauschale festgesetzt:

an den Bürgermeister	16,00 EUR monatlich

§ 6
Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben

a) ehrenamtlich tätige Personen,
b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.

(3) Die Entschädigung für Verdienstausfall wird auf höchstens 11,00 EUR je Stunde begrenzt.

§ 7
Auslagen

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 11,00 EUR im Monat begrenzt.

§ 8
Andere ehrenamtlich tätige Personen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten eine Aufwandsentschädigung pro Ratssitzung

Protokollführer	25,00 EUR

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2008 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Lengenbostel vom 25.10.2001 außer Kraft.

Lengenbostel, den 10.03.2008

Gemeinde Lengenbostel

Der Bürgermeister
Jungemann (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2008 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Selsingen in der Sitzung am 12.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.056.400,00 €
	in der Ausgabe auf	2.056.400,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	454.300,00 €
	in der Ausgabe auf	454.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	440 v. H.
	b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbesteuer		340 v. H.

Selsingen, 12.02.2008

Borchers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Selsingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Selsingen, den 31. März 2008

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2008 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 21. Januar 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	4.640.200 Euro
	in der Ausgabe auf	4.640.200 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	882.100 Euro
	in der Ausgabe auf	882.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt.

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	400 v. H.
	b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer		320 v. H.

Sottrum, den 21. Januar 2008

Freytag (L. S.)
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 31. März 2008

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2008 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vierden in der Sitzung am 06.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	377.700 EUR
	in der Ausgabe auf	377.700 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	141.600 EUR
	in der Ausgabe auf	141.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer		350 v. H.

Vierden, 06.02.2008

Der Bürgermeister
Schmitchen (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vierden während der Dienststunden öffentlich aus.

Vierden, den 31. März 2008

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2008 Nr. 6

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung des Deich- und Sielverbandes Meheniederung

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.Mai 2002 (BGBl. I S.1578), hat der Ausschuss des Verbandes am 05.03.2008 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

In § 34 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

Die Beitragslast aus der Aufbringung der Beiträge für den Unterhaltungsverband Nr. 20 Untere Oste wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
Die Beitragslast aus der Aufbringung der zusätzlichen Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für den Unterhaltungsverband Untere Oste verteilt sich auf die Mitglieder nach der Anlage zu § 101, Abs. 3, S. 4, des Nieders. Wassergesetzes. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind bezüglich zu leistender Beiträge an den Unterhaltungsverband Untere Oste beitragsfrei (§ 101, Abs. 3 Nds. Wassergesetz).

§ 2

In § 36, Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

§ 3

§ 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 4

§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 5

§ 43 Abs. 1, Ziffer 2. erhält folgende Fassung:

2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000 Euro hinausgehen.

§ 6

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Iselersheim, den 05.03.2008

Hildebrandt
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Deich- und Sielverbandes Meheniederung wurde am 20.03.2008 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2008 Nr. 6

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Mehe

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.Mai 2002 (BGBl. I S.1578), hat der Ausschuss des Verbandes am 13.03.2008 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

In § 34 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

Die Beitragslast aus der Aufbringung der Beiträge für den Unterhaltungsverband Nr. 20 Untere Oste wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
Die Beitragslast aus der Aufbringung der zusätzlichen Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für den Unterhaltungsverband Untere Oste verteilt sich auf die Mitglieder nach der Anlage zu § 101, Abs. 3, S. 4, des Nieders. Wassergesetzes. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind bezüglich zu leistender Beiträge an den Unterhaltungsverband Untere Oste beitragsfrei (§ 101, Abs. 3 Nds. Wassergesetz).

§ 2

In § 36, Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

§ 3

§ 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 4

§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 5

§ 43 Abs. 1, Ziffer 2. erhält folgende Fassung:

2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 15.000 Euro hinausgehen.

§ 6

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Ebersdorf, den 13.03.2008

von Kamp
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Mehe wurde am 20.03.2008 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2008 Nr. 6

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.